

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kommunalpolitischer Schulungen

I. Zuwendungszweck

Das Land Hessen gewährt nach §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO sowie dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Bildungsarbeit kommunalpolitischer Schulungen.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport (Bewilligungsbehörde) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kommunalpolitische Schulungen. Durch die Vermittlung von Kenntnissen über kommunale Institutionen, Rechtsvorschriften, Willensbildungsprozesse, kommunalpolitisch bedeutsame Themen sowie Kommunikationsverfahren soll die aktive Teilnahme am kommunalpolitischen Leben vermittelt und der Bürger zur Übernahme kommunalpolitischer Verantwortung befähigt werden. Fachspezifische Bildungsveranstaltungen können auf einen bestimmten Interessentenkreis zugeschnitten sein. Allen interessierten Bürgern/Innen müssen die Angebote der Bildungsvereinigungen zugänglich sein

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind der Hessische Städte- und Gemeindebund, kommunalpolitische Vereinigungen und deren landesweit tätige Bildungseinrichtungen, die kommunalpolitische Schulungen anbieten und von den kommunalpolitischen Vereinigungen benannt werden. „Eine Weiterleitung der Mittel darf nur unter der Voraussetzung von Ziffer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO erfolgen.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendungen bestimmen sich nach der Anzahl der Sitze, die bei der letzten Kommunalwahl im Land Hessen durch die nahestehende Partei erreicht wurde. Der Hessische Städte- und Gemeindebund erhält eine Zuwendung in Höhe von 18,5 % der im jeweiligen Haushaltsgesetz und im Haushaltsplan für kommunalpolitische Schulungen festgelegten Mittel. Die wegen der Schuldenbremse notwendige Konsolidierung des Landeshaushalts erfordert auch eine Begrenzung der Aufwendungen im Zuwendungsbereich. In den Folgejahren bleibt eine Reduzierung des Gesamtförderungsbetrages vorbehalten.

2. Zuwendungsfähig sind höchstens 90 % der förderungsfähigen Ausgaben. Mindestens 10 % dieser Ausgaben sind durch Eigeneinnahmen zu erwirtschaften.

3. Zuwendungsfähig sind:

- a) Personalausgaben einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für Mitarbeiter der Bildungsvereinigung sowie Honorare und Reiskosten für Referenten.
- b) Ausgaben für Vortrags- und Schulungsräume und Mieten einschließlich Mietnebenkosten für Büroräume sowie Soft- und Hardware für Online-Schulungen.
- c) Ausgaben für Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.
- d) Ausgaben für Geschäftsbedarf sowie Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.
- e) sonstige angemessene Ausgaben für Bildungsveranstaltungen.

V. Verfahren

1. Der Bewilligungsbehörde ist bis spätestens 31. Januar eines Jahres ein Antrag in Verbindung mit einem Haushalts- und Wirtschaftsplan mit der Übersicht über die geplanten Veranstaltungen unter der entsprechenden Verwendung der Muster 1 und 2 zu §§ 44 LHO vorzulegen.

2. Die Zuwendung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages ist von der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abhängig. Die Zuwendungsempfänger können die Auszahlung beschleunigen, wenn sie einen Rechtsbehelfsverzicht erklären.

3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die § 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Hessische Rechnungshof ist nach §§ 91, 100 LHO zu Prüfung berechtigt.

4. Für jeden Lehrgang ist eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen, in der die Teilnehmer mit Unterschrift ihre Anwesenheit bescheinigen. Die Listen sind beim Zuschussempfänger aufzubewahren. Für Online-Schulungen kann das Erfordernis nach Satz 1 durch entsprechende Nachweisverfahren, die geeignet sind, die Teilnahme der Schulungsteilnehmer zu belegen, ersetzt werden.

5. Die Zuwendungsempfänger bieten Gewähr für die uneingeschränkte Akzeptanz der freiheitliche demokratischen Grundordnung. In begründeten Einzelfällen erfolgt in geeigneter Weise eine Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Gewähr für die uneingeschränkte Akzeptanz der freiheitliche demokratischen Grundordnung nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die weitere Gewährung von Fördermitteln aufgehoben, bei erfolgtem Widerruf wird die Rückforderung von bereits ausgezahlten Mitteln betrieben.

VI. Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres unter Verwendung von Muster 4 § 44 LHO einzureichen. Im Verwendungsnachweis ist der ausgezahlte Landeszuschuss, die Aufwendungen für Schulungsmaßnahmen und sonstige für unter Ziffer IV Nr. 3 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen.

VII. Übergangsregelung.

- Ziffer 5 der Bewirtschaftungsgrundsätze für die Zuschüsse des Landes Hessen für kommunalpolitische Schulungen in der Fassung vom 1. Januar 2013 ist bis 31. Dezember 2017 weiterhin anwendbar.

VIII. Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer.

Dieser Erlass ersetzt die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Zuschüsse des Landes Hessen für kommunalpolitische Schulungen vom 1. Januar 2013 (n.v.). Er tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 tritt der Erlass außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juli 2017 Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (IV 2-05h-01-16/001. -Gült.-Verz. 3352 - StAnz. 33/2017 S. 755